

# **Kaderberufungsordnung des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.**

---

## **§ 1 Kader des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.**

- (1) Kader des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. sind Sportler, die hohe sportliche Leistungen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene nachweisen und bereit und fähig sind, national und international erfolgreich im Judosport zu bestehen. Sie stellen sich den Anforderungen des langfristigen Leistungsaufbaus, erfüllen die Normen einer leistungssportgerechten Lebensweise und respektieren die Regeln des sportlichen fair play. Sie treten konsequent gegen Manipulation und Doping ein.
- (2) Die Berufung erfolgt in den Kategorien:
- Landeskader II (LK II) ohne sportlichen Leistungsnachweis, in der Regel Sportschüler der 5.-6. Klasse
  - Landeskader I (LK I) mit sportlichem Leistungsnachweis ab der AK U15
- (3) Der Judo-Verband Sachsen-Anhalt e. V. fördert die Landeskader und Bundeskader differenziert.

## **§ 2 Berufungskriterien**

- (1) Allgemeine Voraussetzungen
- Systematisches und regelmäßiges Training entsprechend den Plänen und Anforderungen des langfristigen Leistungsaufbaues für den jeweiligen Altersbereich.
  - Teilnahme an zentral veranstalteten Maßnahmen des Deutschen Judo-Bundes e. V. bzw. des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V., insbesondere an Wettkämpfen, Randori und Trainingslagern (laut Einladung des Landes- bzw. Bundestrainers).
- (2) Landeskader des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V.

### **U 15**

- 2 Medaillenleistungen oder Platzierungen bei einem offiziellen Sichtungsturnier des Deutschen Judo-Bundes e. V. (DJB) oder eine Medaillenleistung bei der Gruppeneinzelmeisterschaft und mindestens eine Medaillenleistung oder Platzierung bei einem offiziellen Sichtungsturnier des DJB

### **U 18**

- mindestens eine Medaillenleistung oder zwei Platzierungen bei einem offiziellen Sichtungsturnier des DJB oder der Deutschen Einzelmeisterschaft

### **U 21**

- Berufung zum Landeskader erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn eine berechtigte Perspektive besteht, in dieser Altersklasse den Bundeskaderstatus zu erzielen. Die Berufung erfolgt maximal für ein Jahr.

## **§ 3 Fördermaßnahmen**

- (1) Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Präsidium des JVST im Rahmen der bestätigten und verfügbaren Haushaltssmittel.

(2) Allgemeine Förderung

- Sicherung einer qualifizierten Betreuung durch Trainer im Landesleistungszentrum bzw. in den Vereinen
- Einbeziehung in Trainings- und Wettkampfmaßnahmen des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.

(3) Die spezielle Förderung regelt die Finanzordnung des JVST

#### **§ 4 Berufung, Berufungszeiträume**

- (1) Entsprechend der Erfüllung der Kaderberufungskriterien und nach Abstimmung mit den Heimtrainern schlägt der Landestrainer dem Präsidium des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. die Kader zur Berufung vor. Das Präsidium bestätigt jährlich im IV. Quartal seine Kader für das folgende Jahr. Eine Berufung kann nach Erfüllung der Kaderberufungskriterien in Ausnahmefällen auch zum Halbjahr erfolgen.
- (2) Die Berufung ist grundsätzlich auf 1 Jahr befristet. Sollten Athleten aus objektiven Gründen (z.B. Verletzungen) Teile der Berufungskriterien nicht erfüllen können, sind Ausnahmeregelungen möglich, sofern eine berechtigte leistungssportliche Perspektive besteht. Sie bedürfen einer gesonderten Antragstellung und einer detaillierten Stellungnahme des Landestrainers zur sportlichen Leistungsentwicklung.
- (3) Verlieren Bundeskader (NKI oder NKII) ihren Status, bleiben sie im folgenden Jahr LK I.
- (4) Die Berufung der Landeskader des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. wird durch eine Urkunde, durch die Ausgabe eines Aufnähers und die Veröffentlichung im Internet veröffentlicht. Jeder berufene Landeskader bestätigt schriftlich die Einhaltung des § 1 dieser Kaderberufungsordnung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt mit Bestätigung der Mitgliederversammlung des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt vom 27.11.2021 in Kraft und hebt die Ordnung vom 05.12.2015 auf.